

899 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 18. 4. 1989

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT BETREFFEND ANDERES JOGHURT AUS DER UNTERNUMMER 0403 10 B DES ÖSTERREICHISCHEN ZOLLTARIFS, AUSGENOMMEN JOGHURT MIT ZUSATZ VON KAKAO, SAMT ANHANG

Die REPUBLIK ÖSTERREICH und die SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,

IM HINBLICK auf das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation,

IM BESTREBEN, die in Artikel 22 des Übereinkommens vom 4. Jänner 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation genannten Ziele zu verwirklichen, sowie im Sinne von Artikel 23 dieses Übereinkommens,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

(1) Solange die Einfuhr nach Österreich von anderem Joghurt aus der Unternummer 0403 10 B des Österreichischen Zolltarifs, ausgenommen Joghurt mit Zusatz von Kakao, mit Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat der EFTA in einem Kalenderjahr insgesamt die Menge von 3% der österreichischen Erzeugung des jeweiligen Vorvorjahres nicht übersteigt, wird Österreich für Lieferungen, die unmittelbar aus diesen Staaten erfolgen, auf diese Menge einen um 250 S je 100 kg niedrigeren Importausgleich gemäß dem österreichischen Marktordnungsgesetz erheben.

(2) Bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse ist eine anerkannte Bescheinigung (Anhang) vorzulegen, welche bestätigt, daß diese Produkte aus Milch

oder Milcherzeugnissen ausschließlich nationaler Erzeugung unter Ausschluß des Vormerkverkehrs hergestellt sind.

Artikel 2

Sollten sich aus dieser Regelung und bei der oder durch die Einfuhr von dem unter Artikel I erfaßten Joghurt Probleme ergeben, so werden hierüber umgehend Konsultationen stattfinden, mit dem Ziele, angemessene Lösungen zu finden. Dies wäre auch dann der Fall, wenn die Gestaltung der österreichischen Nettopreise frei Verteilmolkerei der Entwicklung der Kostenelemente nicht angemessen Rechnung trägt.

Artikel 3

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Dieses Abkommen bleibt so lange in Kraft, als der Handelsverkehr zwischen Österreich und der Schweiz durch die Bestimmungen des Übereinkommens vom 4. Jänner 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation geregelt wird.

(3) Durch dieses Abkommen wird das Abkommen vom 18. November 1981 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend zubereitetes Joghurt aus TNr. 21.07 aufgehoben.

GESCHEHEN am 22. Feber 1989 in zwei Urschriften in deutscher Sprache, die beide in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich (unter dem Vorbehalt der Ratifikation):

Dr. Franz Parak

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Silvio Arioli

2

899 der Beilagen

Anhang**Bescheinigung für die Ausfuhr von anderem Joghurt aus der Unternummer
0403 10 B des Österreichischen Zolltarifs, ausgenommen Joghurt mit Zusatz von
Kakao, nach Österreich**

Die zuständige Stelle bescheinigt,

daß die Sendung von kg netto

Gegenstand der Faktura Nr. vom,

ausgestellt durch für die

Firma
aus Milch oder Milcherzeugnissen ausschließlich nationaler Erzeugung, unter Ausschluß des Vormerkver-
kehrs, hergestellt ist und unmittelbar nach Österreich versandt wird.

Diese Bescheinigung ist 30 Tage gültig.

Ort:

Datum:

Stempel

Unterschrift

VORBLATT**Problemstellung:**

Mit 1. Jänner 1988 trat das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung von Waren, welches das Brüsseler Zolltarifschema ersetzt, in Kraft. Diese Änderung erfordert eine Anpassung des Abkommens vom 18. November 1981 zwischen der Républik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend zubereitetes Joghurt aus TNr. 21.07 (BGBI. Nr. 90/1982) an die neue Nomenklatur.

Problemlösung:

Abschluß eines neuen Abkommens gleichen Inhalts, wobei die Zolltarifnummer 21.07 durch die entsprechende Nummer bzw. Unternummer des Österreichischen Zolltarifs ersetzt wird.

Alternativlösung:

Abschluß eines Zusatzabkommens, mit dem das bestehende Abkommen an die neue Nomenklatur angepaßt wird. Diese Methode hätte jedoch zur Folge, daß das Zusatzabkommen nur zusammen mit dem bestehenden Abkommen lesbar wäre. Dies wäre somit eine weniger „benutzerfreundliche“ Lösung.

Kosten:

Durch den Abschluß dieses Abkommens wird kein zusätzlicher Einnahmeausfall entstehen.

Vereinbarkeit mit EG-Recht:

Die Regelung des Abkommens ist gegenüber dem EG-Recht neutral.

Erläuterungen

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend bestimmtes zubereitetes Joghurt aus der Nummer 0403 des Zolltarifs ist ein gesetzändernder Staatsvertrag, welcher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG bedarf. Das Abkommen hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Die Bestimmungen des Abkommens sind ausreichend determiniert, sodaß eine Beschußfassung gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Österreich hat im Jahre 1982 das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend zubereitetes Joghurt aus TNr. 21.07 abgeschlossen (BGBI. Nr. 90/1982). Am 1. Jänner 1988 ist in Österreich das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung

der Waren in Kraft getreten. Das Zolltarifgesetz 1988 in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems wurde bereits vom Nationalrat beschlossen (BGBI. Nr. 155/1987). Auf Grund der Umstellung des österreichischen Zolltarifs muß auch das genannte Abkommen an die neue Nomenklatur angepaßt werden.

Österreich hat mit der Schweiz Verhandlungen über die Anpassung des Abkommens durchgeführt. Entsprechend dem Schweizer Vorschlag wurde ein neues Abkommen gleichlautenden Inhalts ausgearbeitet, wobei die Zolltarifnummer durch die entsprechende Nummer bzw. Unternummer des Zolltarifgesetzes 1988 (BGBI. Nr. 155/1987) ersetzt wurde. Durch dieses Abkommen wird das bisher geltende Abkommen außer Kraft gesetzt.

Durch den Abschluß dieses Abkommens wird kein zusätzlicher Einnahmenausfall entstehen.